

Landkreis Wesermarsch • Poggenburger Str 15 • 26919 Brake

Herrn
Thomas Henkenjohanns
Binnersweg 1

26954 Nordenham

Es berät Sie Herr Bruns
Zimmer 405
Durchwahl 04401 927 370
oder Zentrale 04401 927-0
E-Mail dietmar.bruns@lkbra.de
Aktenzeichen: 619794-02
Brake, 13.06.2008
abgesandt:

Freilaufende Hunde im Seenpark III
Dortiges Zeichen:

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

anbei den Vermerk über die Ortsbesichtigung am 14.05.2008, den ich in die hier übliche Form gebracht habe.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage


Bruns

Fachdienst für Umwelt - FD 68 -
Aktenzeichen: 61 97 94 - 02

1. Vermerk:

**Freilaufende Hunde Seenpark III, Nordenham-Coldewärf;
hier: Ortstermin am 14.05.2008**

Teilnehmer:

Dietmar Brückner, Ratsherr Stadt Nordenham

Thomas Henkenjohann, AG Hundefreunde Nordenham

Tim Schierloh, Auszubildender Landkreis Wesermarsch

Dietmar Bruns, Landkreis Wesermarsch – untere Naturschutzbehörde

Wie schon bei der ersten Begehung am 13.04.06 erörtert, liegen beim Landkreis Wesermarsch keine gesicherten Daten über besonders geschützte Arten innerhalb des Seenparks III vor. Der Landkreis Wesermarsch - Fachdienst Umwelt würde eine entsprechende Ausweisung als offizielles Hundeauslaufgebiet begrüßen, um den Druck durch Hundeauslauf in andere, geschützte Teile von Natur und Landschaft zu entschärfen.

Bei einer isolierten Betrachtung des Seenpark III könne man zu dem Ergebnis gelangen, dass es sich um "freie Landschaft" handelt.

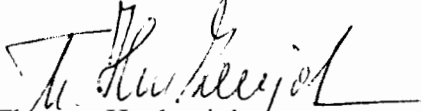
Betrachtet man den Seenpark I und den Seenpark III jedoch als eine (Park-)Anlage - was sich aufgrund der unmittelbaren Verbindung anbietet, die in zeitlich voneinander abweichenden Bauabschnitten errichtet wurde, könne das Areal durchaus auch als "Park" oder "parkähnliche Anlage" im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz NWaldLG klassifiziert werden. Danach gehören „Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“ nicht zur freien Landschaft.

Dafür sprechen u.a. die baulichen Anlagen (bspw. Wege [§25 Abs. 1 NWaldLG], Parkbänke, Abfalleimer, Brücken, Aussichtsturm, Spielgeräte, Toilettenhaus.) die darauf hin deuten, dass die besagten Flächen der menschlichen Erholung dienen sollen.

Und nicht zuletzt die in Stadtplänen und auf Hinweisschildern befindliche Bezeichnung "Seenpark", die das Areal schon jetzt für jedermann ersichtlich als Park ausweist. Auch die direkt am Seenpark I befindlichen Gebäude [Wohnhäuser u. Gaststätte] können in Anlehnung an das NWaldLG als Indiz dafür betrachtet werden, dass es sich um einen "Park" oder eine "parkähnliche Anlage" und nicht um eine freie Landschaft handelt. Somit würde die Leinenpflicht hier nicht gelten.

Letztendlich ist es Auslegungssache, ob es sich bei dem Seenpark III um freie Landschaft handelt oder um eine Parkanlage im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz NWaldLG.

Als Eigentümerin des besagten Areals und als zuständige Feldordnungsbehörde nach NWaldLG obliegt es der Stadt Nordenham zu entscheiden, ob Hunde im Seenpark an die Leine zu nehmen sind oder nicht. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch sieht sich nicht veranlasst, der Stadt Nordenham vorzuschreiben, wie sie sich zu entscheiden hat.


Thomas Henkenjohann
AG Hundefreunde Nordenham


Dietmar Bruns
Landkreis Wesermarsch